

Artikel 12

Überhören von Signalen

Arbeiten, bei denen durch das Überhören von Signalen ein Berufsunfallrisiko besteht, gelten für Jugendliche als gefährlich, namentlich Arbeiten im Gleisfeld mit Rangierbewegungen oder Zugverkehr.

Allgemeines

Schallpegel ab etwa 65 dB(A) führen zu einer deutlichen Minderung der Konzentrationsfähigkeit, zu einem Leistungsabfall und beeinflussen das Wohlbefinden. Mit steigendem Schallpegel wächst die Fehlerhäufigkeit und damit auch die Unfallgefahr. Signale oder Geräusche, die eine Gefahr ankündigen, werden akustisch überdeckt, wenn gleichzeitig Lärm mit einem höheren Pegel herrscht. Signale, die das Starten von Maschinen, das Bewegen schwebender Lasten oder das Herannahen eines Fahrzeuges ankündigen, können überhört werden. Auch andere Gründe, wie z. B. das Musikhören, können dazu führen, dass akustische Warnsignale überhört werden. Es ist typisch für Jugendliche, dass sie in Umgebungen mit Gefahren ihre eigene Gefährdung oftmals unterschätzen. Zudem sind sie leichter ablenkbar, was beim Überhören von akustischen Warnsignalen schnell zu fatalen Folgen führen kann.

Verbot

Jugendlichen ist es untersagt, Arbeiten in einem Umfeld auszuführen, bei welchen zum Vermeiden von Unfällen auf akustische Warnsignale geachtet werden muss.

Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.